

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch in diesem Jahr gilt es wieder, eine wichtige Frist einzuhalten. Am 30. September 2017 endet die Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der Europäischen Union für 2016. Mit dem Vorsteuervergütungsverfahren können sich Unternehmer die Vorsteuerbeträge für im Ausland empfangene Lieferungen und Leistungen erstatten lassen, wenn sie sich in dem jeweiligen Land nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren müssen. Was zu beachten ist, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Eine Ehescheidung ist nicht nur schmerzhaft, sondern meist auch teuer. Nach einer aktuellen Entscheidung der obersten Finanzrichter ist nun auch klar: Scheidungskosten sind Prozesskosten, die grundsätzlich nicht mehr steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Umso erfreulicher, dass Aufwendungen für die Betreuung von Haustüren steuerlich geltend gemacht werden können. Nach Ansicht der hessischen Finanzrichter gibt es den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen sogar für den Hunde-Gassi-Service. Unser dritter Beitrag berichtet über das aktuelle Finanzgerichtsurteil.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Alle Jahre wieder: Fristen nicht vergessen

Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der EU für 2016 endet am 30. September 2017

Die Termine für die monatliche oder quartalsweise Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind bei den meisten Unternehmern längst im Kalender markiert. Doch immer mehr deutsche Unternehmer erbringen Lieferungen und Leistungen auch im europäischen Ausland. In dem anderen Land ist dabei oft gar keine Registrierung zur Umsatzsteuer notwendig. Entweder handelt es sich um steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder um im anderen Land steuerbare Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Doch das Ganze hat auch einen kleinen Nachteil. Vorsteuerbeträge, die für im Ausland empfangene Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wurden, werden dann regelmäßig nur im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet. Gleiches gilt für Vorsteuerbeträge, die einem Unternehmer im Rahmen einer Dienstreise ins Ausland in Rechnung gestellt werden, ohne dass er in diesem Land überhaupt Umsätze erzielt.

Ausschlussfrist für 2016 ist der 30. September 2017

Für alle Länder der Europäischen Union endet am 30. September 2017 die Antragsfrist auf Vorsteuererstattung für das Jahr 2016. Der Antrag ist in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Das BZSt prüft, ob der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt war und die angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer korrekt ist. Innerhalb von 15 Tagen entscheidet das BZSt über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Unter 50 Euro gibt es keine Erstattung

Jahresanträge auf Vorsteuererstattung können erst ab mindestens 50 Euro Vorsteuer pro Vergütungsstaat gestellt werden. Die ausländischen Finanzbehörden möchten teilweise auch die zum Antrag gehörenden Rechnungen sehen. Während bei einem Antrag für Italien alle Rechnungen zum Antrag in elektronischer Form zu übermitteln sind, müssen für die meisten EU-Staaten die Originalrechnungen in gescannter Form nur angefügt werden, wenn der Umsatz für eine Leistung oder Lieferung mindestens 1.000 Euro beträgt. Werden Vorsteuern aus Kraftstoffen geltend gemacht, so sind die Rechnungen anzufügen, wenn sie mindestens 250 Euro betragen. Es gibt aber auch Länder, wie z. B. Dänemark, Kroatien, Luxemburg und die Niederlande, die zunächst keine Rechnungen sehen wollen. Hier kann es vorkommen, dass die Belege nachgefordert werden. Soweit Belege bereits bei der Antragstellung an den Vergütungsstaat übersandt werden müssen, dürfen diese nicht separat per Email oder einem anderen Speichermedium übersandt werden.

Hinweis:

Eine Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren scheidet aus, wenn ein Unternehmer mit seinen im anderen Mitgliedsstaat erzielten Umsätzen registrierungspflichtig war, dieser Pflicht aber bisher nicht nachgekommen ist.

Scheiden tut weh: Kein Steuerbonus für Scheidungskosten Bundesfinanzrichter haben geurteilt

Nun ist es amtlich besiegelt. Scheidungskosten sind Prozesskosten und (Zivil-)Prozesskosten dürfen grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. So lässt sich die Entscheidung der obersten Bundesfinanzrichter kurz und knapp zusammenfassen. All diejenigen, die sich doch nicht (mehr) ewig binden wollen, müssen die Kosten der Ehescheidung damit allein tragen.

Prozesskosten sind schon seit 2013 nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn ein Steuerpflichtiger ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Es reicht also nicht mehr aus, dass Ehescheidungskosten in der Regel zwangsläufig entstehen. Das stellen die Finanzrichter auch nicht in Frage. Denn Ehepartner lassen sich meist nur scheiden, wenn die Ehe so zerrüttet ist, dass ihnen ein Festhalten an der Ehe nicht mehr möglich ist. Doch auch wenn bei einer gescheiterten Ehe eine seelische Existenzgrundlage gefährdet sein kann – für den Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt es allein auf die wirtschaftliche Existenzgefährdung an.

Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren werden jedoch regelmäßig nicht erbracht, um die eigene Existenzgrundlage und die lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sichern, meinen die obersten Finanzrichter.

Selbst wenn das Festhalten an der Ehe für einen Ehepartner eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellt, ist die wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht bedroht und es liegt keine existenzielle Betroffenheit vor.

Dass der Gesetzgeber zwischen Scheidungs- und (Zivil-)Prozesskosten unterscheiden will, sehen die Bundesfinanzrichter nicht. Davon waren noch die Kölner Finanzrichter überzeugt, da der Gesetzentwurf explizit auch ein Abzugsverbot für Scheidungskosten vorsah, während die Endfassung des Gesetzes nur noch ein Abzugsverbot von Prozesskosten regelt.

Hinweis:

Scheidungskosten waren damit letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2012 abzugsfähig. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes werden die Finanzämter alle Einsprüche, mit denen die Abziehbarkeit von Scheidungskosten in einem Veranlagungszeitraum ab 2013 begehrt wurde, zurückweisen und Einspruchsentscheidungen erlassen.

Gassi gehen und Steuern sparen Steuerbonus auch für Katze, Hund und Co.

Fast jedes Kind wünscht sich ein Haustier. Besonders beliebt sind Kaninchen, Meerschweinchen, Katze oder Hund. Doch so ein Haustier macht auch Arbeit. Während Kaninchen, Meerschweinchen oder vielfach auch Katzen in den heimischen vier Wänden zufrieden sind, benötigen Hunde täglich ihren Auslauf. Doch was tun, wenn Herrchen und Frauchen vollbeschäftigt sind und mittags keine noch so kleine Gassi-Runde gehen können? Und wohin mit den kleinen Lieblingen, wenn eine Urlaubsreise angesagt ist? Ideal wäre es, wenn jemand täglich vorbeischauen kann, nach dem Rechten sieht, das Haustier mit Futter und Wasser versorgt und ihm eine kleine Streicheleinheit und etwas Auslauf beschert. Hier gibt es professionelle Hilfe: z. B. Dog sitter, Hundegassi-Services, Tierpensionen. Doch was ist mit den Kosten für diese Leistungen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, die Wäschepflege, die Reinigung und Pflege der Räume und des Gartens, den Straßen- und Winterdienst (selbst wenn der Schmutz oder Schnee nicht nur vom Privatgelände, sondern von den öffentlichen Wegen rund um das Grundstück beseitigt wird) sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und kranken Haushaltsangehörigen werden steuerlich begünstigt. 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, maximal also 4.000 Euro jährlich können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Tiere gehören zum Haushalt

Für die Kosten eines Tiersitters verweigerte der Fiskus allerdings lange Zeit den Steuerbonus. Doch die obersten Finanzrichter erwiesen sich als Tierfreunde. Dem wollte auch die Finanzverwaltung nicht nachstehen und

änderte ihre Auffassung. Seitdem werden die Versorgung des Haustiers mit Futter und Wasser inklusive der Reinigung und die sonstige Beschäftigung mit dem Tier als steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Doch es gibt eine wichtige Einschränkung: Die Dienstleistung muss in der häuslichen Umgebung des Tierbesitzers erbracht werden. Aufwendungen für eine Tierpension sind damit also nicht abziehbar. Aber auch Kosten für das Gassi gehen wurden bisher nicht anerkannt. Das sehen die hessischen Finanzrichter nicht so eng.

Mit ihrem Urteil vom 1. Februar 2017 gehen sie einen Schritt weiter und gewährten den Steuerbonus auch für einen Hundegassi-Service, der Hunde zu Hause abholt, mit ihnen ein, zwei Stunden spazieren geht, sie nach Hause bringt, bei Bedarf säubert und mit Wasser und Futter versorgt. Nach Meinung der Finanzrichter ist der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist der Haushalt des Steuerpflichtigen nicht durch das Gebäude und den dazugehörigen Grund und Boden begrenzt. Ähnlich wie beim Einkaufen von Verbrauchsgütern muss auch zum Gassi gehen mit dem Hund der Haushalt verlassen werden. Was für das Einkaufen gilt, muss daher auch für das Gassi gehen gelten. Beide Hilfeleistungen stehen in einer sehr engen Verbindung zum Haushalt und können somit als steuermindernde Dienstleistung geltend gemacht werden. Damit der Haushaltsbegriff nicht ins uferlose ausgeweitet werden kann, betonten die Finanzrichter, dass es sich immer um eine Dienstleistung handeln muss, die typischerweise vom Steuerpflichtigen selbst oder anderen Haushaltsmitgliedern erledigt wird und die dem Haushalt, zu dem auch das Haustier gehört, dienen muss.

Tipp

Machen Sie auch die Aufwendungen für eine Hundegassi-Service steuerlich geltend. Die Finanzämter werden den Steuerbonus zwar weiterhin verweigern. Doch dann sollten Sie Einspruch einlegen und diesen mit der beim Bundesfinanzhof anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde (Az. VI B 25/17) begründen. Es bleibt spannend. Zunächst ist abzuwarten, ob die obersten Finanzrichter das Revisionsverfahren zulassen und falls ja, wie sie dann urteilen. Bis dahin ruhen die Einspruchsverfahren.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.